

2. Änderungssatzung der Satzung „Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen“

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) in Verbindung mit Gesetz Nr. 1541 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz - SBGG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. September 2024 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung „Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ beschlossen:

Art. I (Änderungen):

§ 2 Nr. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 11 Vertretern von Behinderten“

Art II (Inkrafttreten):

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiskirchen, den 19. September 2024

(Siegel)

Der Bürgermeister
gez.: i. V. Helma Kuhn-Theis, 1. Beigeordnete